

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Oldtimer-Vermietung**

## **§ 1**

Für alle im Rahmen von der Oldtimer-Vermietung gegebenen Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend und stets Gegenstand des konkret geschlossenen Einzelvertrages. Sie sind dem Mieter spätestens mit Zugang des Angebots als Beilage bekannt gemacht worden. Abweichende AGB des Vertragspartners werden insgesamt zurückgewiesen.

## **§ 2**

### **Reservierung, Anmietung und Vertragsablauf**

(1) Die Reservierung eines historischen Autos (H-Automobil) für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss des Mietvertrages hergeleitet werden.

(2) Der Mietvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden, und kommt i. d. R. per Fax zustande. Der Vermieter ist an ein konkretes Angebot 1 Woche lang gebunden.

(3) Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter zustande.

(4) Eine Unter- oder Weitervermietung ist unzulässig.

## **§ 3**

### **Gegenstand des Mietvertrages**

Das H-Automobil wird in ordnungsgemäßem optischem und technischem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.

Alle Fahrten finden nur ausschließlich mit Chauffeur statt.

## **§ 4**

### **Mietzins**

(1) Grundlage für die Berechnung des Mietzinses ist ausschließlich ein individuelles Angebot, das der Vermieter für den Mietinteressenten aufgrund dessen Angaben über seinen Nutzungsbedarf erstellt hat.

(2) Die vereinbarte Miete, Nebenkosten und die Kautions sind vor der Übernahme des H-Automobils fällig und bar oder per EC-Karte zu erbringen.

(3) Der zu vereinbarende Mietzins versteht sich immer in Euro und zzgl. MwSt.

(4) Dem Vermieter steht ein Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen des Mieters zu, bis dieser sämtliche Ansprüche des Vermieters erfüllt hat.

## **§ 5**

(1) Etwaige Forderungen von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters können nicht gegengerechnet werden, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## § 6

### Haftung

(1) Der Mieter haftet für seine Gäste und Mitarbeiter und beauftragte Personen persönlich, ohne dass der Vermieter ihm Verschulden nachweisen müsste.

(2) Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folge-schäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf technischen Versagen oder technischen Unzulänglichkeiten des mehr als 75 Jahre alten H-Automobils beruhen. Der Vermieter hat auch kein Ersatz-H-Automobil oder sonstiges Ersatz-Automobil zu stellen.

## § 7

### Kündigung/Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn a) der Mieter gegen geltende Gesetze verstößt; oder b) die Mietsache H-Automobil infolge höherer Gewalt oder technischen Versagens nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

(3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst.

(4) Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht mindestens grob fahrlässig zu vertretenden Grund die ausfahrt zur gebuchten Zeit nicht durch, tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt er den Mietvertrag, so ist er verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarte Miete zu zahlen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung für den aufgehobenen Termin entfällt, wenn die Kündigung/der Rücktritt nicht länger als 1 Monat vor dem ursprünglich vorgesehenen Leistungsstermin ausgesprochen wird. Der Mieter schuldet als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe im übrigen - bei Kündigung bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 1/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt. - bei Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 3/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt.. - bei Kündigung bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin 4/10 des Vertragspreises zzgl. MwSt. - ab dem 6. Tag vor dem Veranstaltungstermin schuldet der Mieter pro Tag zusätzlich zu der 4/10-Basis pro Tag weitere 5 % aus dem vereinbarten Vertragspreis zzgl. MwSt. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn und soweit der H-Automobil zum Leistungszeitpunkt anderweitig vermietet worden ist.

## § 8

### Hausordnung

(1) Dem Mieter steht die Mietsache zur Verfügung. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Den Anordnungen des Vermieters oder seiner Beauftragten ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.

(3) Miet- und Leihmaterial, welches der Vermieter zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

(4) Hat der Vermieter begründeten Anlass zur Sorge, dass durch eine gebuchte Veranstaltung Ruf und/oder Sicherheit von dem H-Automobils gefährdet sein könnte, kann er die Veranstaltung jederzeit kündigen.

## § 9

### **Hausrecht**

- (1) Die von dem Vermieter Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern im Mietobjekt das Hausrecht aus.
- (2) Dem Vermieter und seinen Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zur Mietsache gestattet.

## § 10

### **Tiere**

Tiere dürfen nicht mitgenommen oder befördert werden.

## § 11

### **Rundfunk, Fernsehen- und Filmaufnahmen in den Veranstaltungsräumen**

- (1) Die Übertragung bzw. Aufnahme einer Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung für Rundfunk und Fernsehen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Vermieters.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, bei entgeltlicher Veräußerung der Aufnahme- oder Übertragungsrechte seiner Veranstaltung an Fernsehen-, Funk- oder Filmaufnahmen einen 30%igen Anteil des Honorars plus Mehrwertsteuer an den Vermieter abzuführen.

## § 12

### **Nebenabreden und Gerichtsstand**

- (1) Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mietparteien ist Mannheim.

## § 13

Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, sind sie durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommen.

Stand 21.01.2009